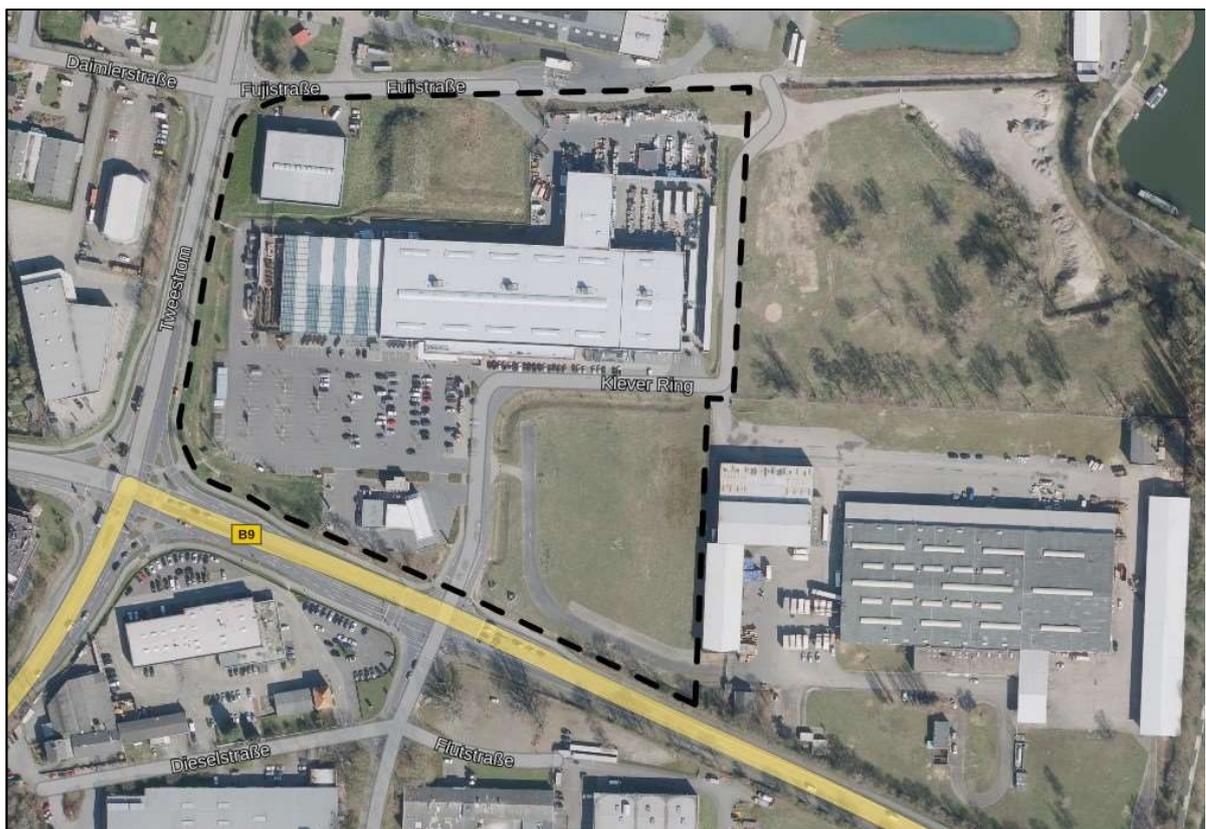


Anlage 3 zum

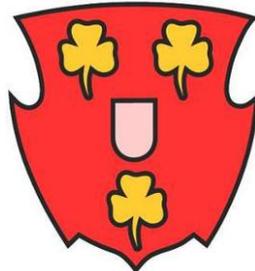
zum Bebauungsplan Kleve Nr. 1-200-2
(Bereich Klever Ring)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF)



Quelle: Auszug Orthophoto (o.M.) aus tim-online Internetabfrage am 17.01.2022,
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW

Impressum:



Stadt Kleve
Der Bürgermeister
Amt 61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve

Erstellt durch:



Seeling + Kappert GbR
Auf der Schanz 68
47652 Weeze
Fon 02837/961277
Seeling.kappert@t-online.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
M. Sc. Landschaftsökologie Fabian Nellesen

Stand: Weeze, 08.02.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS DER PLANUNG	4
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN FACHBEITRAG	4
3. LAGE UND KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENBEREICHS	5
4. ERLÄUTERUNG DER PLANUNG	11
5. DATENABFRAGE ZUM VORKOMMEN GESCHÜTZTER UND PLANUNGSRELEVANTER ARTEN	13
5.1. FACHINFORMATIONSSYSTEM „GESCHÜTZTE ARTEN IN NRW	13
5.2. LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM „FUNDORTKATASTER“	13
5.3. WEITERE DATENBANKEN	13
6. POTENZIAL - ANALYSE	14
7. PROJEKTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN (WIRKFAKTOREN)	15
8. DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER UND GESCHÜTZTER ARTEN	16
8.1. SÄUGETIERE	16
8.2. VÖGEL	17
8.3. AMPHIBIEN/REPTILIEN	18
9. VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMAßNAHMEN	18
10. ZUSAMMENFASSUNG	19
ANHANG	21
QUELLENVERZEICHNIS	24

1. Anlass der Planung

Im Gewerbegebiet am Klever Ring in der Stadt Kleve sind Flächen eines Sondergebietes für den „großflächigen Einzelhandel“ noch unbebaut. Um für diese bisher ungenutzten Flächen in Verbindung mit einer randlichen Grünfläche eine Folgenutzung zu finden, wird nun eine gewerbliche Flächenentwicklung angestrebt. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Kleve Nr. 1-200 sollen daher Anpassungen der Gebietsfestsetzungen als Gewerbegebiet erfolgen.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Kleve Nr. 1-200-2 überlagert Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Stadt Kleve Nr. 1-200-0, der im Bereich einer Tankstelle durch den Bebauungsplan 1-200-1 geändert wurde. Das geltende Planungsrecht sieht für die Planfläche ein Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ sowie ein Sondergebiet „Tankstelle mit Waschanlage und Verkaufsraum“ vor. Der südöstliche Teil des Plangebietes weist eine Grünfläche mit überlagernder Festsetzung einer Maßnahmenfläche und einer Allee sowie ein weiteres Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ auf. Diese Fläche ist derzeit noch unbebaut. Um eine gewerbliche Nutzung auf dem zuvor genannten Grundstück realisieren zu können, ist eine Erweiterung des Flächenzuschnitts der Siedlungsflächen auf Kosten einer Grünfläche erforderlich. Die Gebietsausweisung soll anstelle eines Sondergebietes für den Einzelhandel (SO) als Gewerbegebiet (GE) erfolgen. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Baugrenzen in diesem Gebiet bis an die im Süden liegenden Grünflächen auszuweiten. Im Norden liegt eine weitere Fläche des Plangebietes noch brach, die unabhängig von der Bauleitplanung in nächster Zeit bebaut werden soll.

Zur Klärung der Frage, ob durch das geplante Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als unmittelbaren Vorhabenbereich und die umliegenden Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes mit einem Radius von 300 m zur Bewertung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter und geschützter Arten.

2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele.

Die Notwendigkeit zur Durchführung eines **artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Der Umfang des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Für die praktische Durchführung des AFB hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV).

Darüber hinaus werden in diesem Fachbeitrag auch die übrigen prüfrelevanten Arten, die nicht unter die sogenannten planungsrelevanten Arten nach LANUV fallen, betrachtet und bewertet. Diese werden hier im Folgenden als „nicht planungsrelevante Arten“ angeführt.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring**“³ berücksichtigt.

Das geplante Bauvorhaben bedarf zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne der oben zitierten Vorschriften. Mit dem nachfolgenden Artenschutzfachbeitrag werden der UNB die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorgelegt.

3. Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabensbereichs

Der Vorhabensbereich des AFBs umfasst den ca. 6,5 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kleve Nr. 1-200-2. Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil der Klever Innenstadt. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Straße Tweestrom; die südliche Grenze wird durch den Klever Ring (B 9) gekennzeichnet. Im Norden erstreckt sich das Plangebiet bis zur Fujjstraße. Durch die genannten Verkehrswege ist das Plangebiet an das regionale sowie das

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

² Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

³ MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Die Erschließung des bestehenden Baumarktes erfolgt über eine Stichstraße vom Klever Ring (s. Abbildung 1 & Abbildung 2).

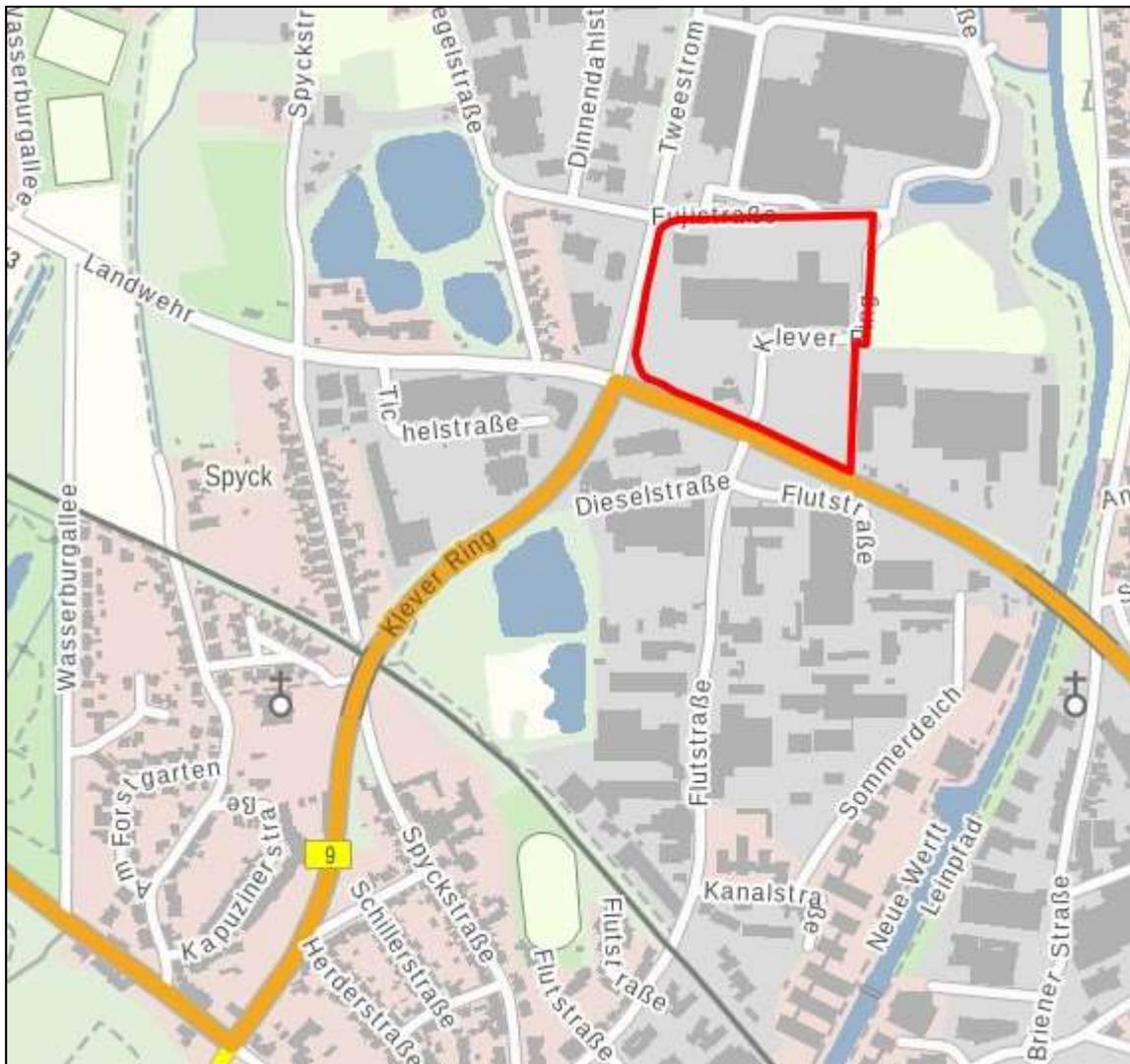


Abbildung 1 Übersichtskarte des Vorhabenbereiches entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Kleve Nr. 1-200-2; ohne Maßstab
Quelle: Geobasis NRW (2021): Tim Online (Internetabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> am 12.01.2022)

Am 11.11.2021 wurde der gesamte Vorhabenbereich (s. Abbildung 2) bei einer Ortsbegehung auf das Vorkommen besonders geschützter Arten sowie Hinweise zu deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht. Im Folgenden werden die Nutzungen und Habitatstrukturen im Vorhabenbereich erläutert.

Der Vorhabenbereich ist in weiten Teilen durch bestehende Bebauung geprägt. Der Baumarkt (Hagebaumarkt) mit den angeschlossenen Parkplatz- bzw. Zuwegungsflächen im nördlichen und westlichen Teilbereich nimmt dabei den Großteil der Fläche ein (s. Foto 1 & Abbildung 2). Die um den Parkplatz gelegenen Grünflächen sind als intensiv gepflegte Versickerungsmulden angelegt. Innerhalb der Flächen stehen mehrere neu gepflanzte Stiel-Eichen. Im Süden liegt unmittelbar am Klever Ring eine Tankstelle. In der nordwestlichen Ecke des Vorhabenbereiches befinden sich die Gewerbeflächen eines Sanitärtechnikers.

Die unbebauten Bereiche beschränken sich auf zwei Teilflächen. Die größere der beiden Flächen (ca. 1,4 ha) liegt im Südosten und wird durch die Stichstraße in westlicher und nördlicher Richtung von den übrigen bebauten Flächen abgegrenzt. Im Süden verläuft durch eine Baumreihe, z.T. mit Unterwuchs aus Sträuchern, getrennt der Klever Ring. Östlich der Fläche grenzen Gewerbeflächen eines Spediteurs an. Die Fläche wird insgesamt von einem kurzrasigen Aufwuchs geprägt. Gehölze stehen nur in den Randbereichen der Fläche. Entlang der Stichstraße befindet sich im nördlichen Teil der Fläche eine Baumreihe aus jungen Stiel-Eichen, die im Randbereich von intensiv gepflegte Versickerungsmulden gepflanzt wurden. Die im Plan dargestellten Maßnahmenflächen wie auch die Baumallee mit 14 Bäumen, die für die Erweiterung des Sondergebietes entfallen soll, sind de facto vor Ort nicht vorhanden. Der südwestliche Teil der Freifläche wird durch eine befestigte Wegefläche zerschnitten (s. Foto 2 & Abbildung 2). Die westliche Sondergebietsfläche wird auf Höhe der Tankstelle am südlichen Rand zum Klever Ring von einer Baumreihe aus Eichen, Hainbuchen und Birken begrenzt.

Eine weitere Freifläche (ca. 0,6 ha) liegt im Norden des Geltungsbereiches zwischen den Betriebsflächen des Sanitärbetriebes im Westen und dem im Süden und Osten angrenzenden Lagerflächen des Baumarktes. Aus nördlicher Richtung wird die Fläche über die Fujistraße erschlossen. Auf der Fläche liegt eine stark bewachsene Erdmiete, die mit Brombeere und einzelner Jungwuchs von Birken und Weiden bestanden ist. Der übrige Teil der ruderalisierten Fläche wird von kniehohem krautigem Aufwuchs geprägt (s. Foto 3). Auch eine kleinteilige Ruderalfläche nördlich des Lagerbereichs des Baumarktes wird von Birken- und Weidenjungwuchs geprägt (s. Foto 4). Die Brachfläche ist Bestandteil des Sondergebietes SO1 „Großflächiger Einzelhandel“ und unterliegt somit einem geltenden Baurecht.



Abbildung 2 Orthophoto des Vorhabenbereiches entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Kleve Nr. 1-200-2; ohne Maßstab

Quelle: Geobasis NRW (2021): Tim Online (Internetabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> am 25.11.2021)



Foto 1 Blick in nördlicher Richtung auf den Baumarkt mit den Parkplatzflächen;
eigene Aufnahme 11.11.2021



Foto 2 Blick in östlicher Richtung auf die südlich gelegene Freifläche;
eigene Aufnahme 11.11.2021



Foto 3 Blick in südöstlicher Richtung auf die nördlich des Baumarktes gelegene Freifläche; eigene Aufnahme 11.11.2021



Foto 4 Blick in südlicher Richtung auf die an den Vorhabenbereich grenzende Brachfläche; eigene Aufnahme 11.11.2021

Nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring⁴ ist bei der Artenschutzprüfung ein mindestens 300 m großer Radius um das Plangebiet mit zu betrachten. Dieses erweiterte Untersuchungsgebiet (300 m Radius) wird bei dem vorliegenden Bebauungsplan in erster Linie durch die Lage am stark befahrenen Klever Ring und der Straße Tweestrom mit den angrenzenden Gewerbeflächen geprägt. In westlicher und südwestlicher Richtung liegen mehrere Teiche. Am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes verläuft der „Spoykanal“, der in nördlicher Richtung in den „Griethauser Altrhein“ mündet. Zwischen Spoykanal und dem östlichen Rand des Bebauungsplangebietes befindet sich eine ca. 3 ha große Brachfläche an, die durch einzelne Baum- und Strauchinseln gegliedert wird. An der südlichen Grenze dieser Brachfläche verläuft eine Baumreihe aus Weiden und Birken. Im Osten geht die Fläche in die Grünflächen am Spoykanal über (s. Foto 4 Abbildung 3).



Abbildung 3 Orthophoto des Plangebietes, Darstellung des Vorhabenbereichs in Rot mit Darstellung des Untersuchungsgebietes im 300 m Radius in Blau; ohne Maßstab

Quelle: Geobasis NRW (2021): Tim Online (Internetabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> am 25.11.2021)

Der eigentliche Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist von (teils stark befahrenen) Straßen sowie im Südosten von Gebäuden umgeben. Insbesondere die bisher unbebauten

⁴ MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.



Abbildung 5 Auszug aus der 2. Änderung zum Bebauungsplan 1-200, unmaßstäblich

Vor diesem Hintergrund sind in erster Linie die beiden derzeit noch bestehenden Freiflächen im Vorhabenbereich hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange relevant, die sich als kurzrasige Freifläche bzw. als Ruderalfläche darstellen (s. Kap. 3). Für die Flächenerweiterung des Gewerbegebietes (GE) im Bereich der Maßnahmenfläche ist für die angestrebte gewerbliche Entwicklung eine Flächenfestsetzung als Gewerbegebiet vorgesehen. Entsprechend der bestehenden Sondergebiete wird auch für die Erweiterungsfläche eine GRZ von 0,8 festgelegt. Vor diesem Hintergrund beträgt die maximale Flächenversiegelung 80%. Die verbleibenden Freiflächen sollen als Grünflächen angelegt werden. Die Oberkante baulicher Anlagen wird entsprechend den geltenden Festsetzungen für die umgebende Sondergebietsfläche und für die Gewerbegebietsfläche auf 15,00 m begrenzt, so dass keine wesentlich anderen Gebäudehöhen als im Bestand entstehen werden.

Die Sondergebiets- und Gewerbegebietsfläche werden - wie in den geltenden Bebauungsplänen Kleve Nr. 1-200-0 und 1-200-1 in westlicher Richtung zur Straße Tweestrom und in südlicher Richtung zum Klever Ring durch im Mittel 10 m breite private Grünflächen mit Pflanzgeboten eingerahmt. Es erfolgt lediglich eine geringe Anpassung der Flächen an die heutige Situation, die auf die artenschutzrechtlichen Belange keine Auswirkungen hat. Die Ausweitung der Baugrenzen auf die Außenkanten der Sondergebiets-/Gewerbegebietsfläche hat für den Artenschutz keine erkennbaren erheblichen negativen Folgen, da die Flächen ohnehin bereits als Erschließungsflächen voll versiegelt und intensiv befahren bzw. bebaut sind. Weitere Erläuterungen enthält das Kap. 7.

5. Datenabfrage zum Vorkommen geschützter und planungsrelevanter Arten

5.1. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“

Im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV wird das Vorkommen planungsrelevanter Arten für das Land NRW je Messtischblattquadrant (MTBQ) aufgeführt. Je MTBQ ist im FIS eine Liste der planungsrelevanten Arten mit deren Status im Gebiet sowie deren Erhaltungszustand in NRW innerhalb der kontinentalen (KON) bzw. atlantischen (ATL) biogeographischen Region verfügbar.

Der LANUV erhebt für die im FIS hinterlegten Daten keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Umkehrschluss ist auf Grund eines Nachweises im entsprechenden MTBQ nicht zwangsläufig ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet gegeben.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des MTBQ 4102/4 Elten und ist der atlantischen Region zuzuordnen. Für das Messtischblatt werden im FIS insgesamt 76 planungsrelevante Arten gelistet⁵ (s. Tabelle im Anhang 1). Dabei ist die Artauswahl auf die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensräume entsprechend den Angaben in der Tabelle im Anhang beschränkt. Im Kreis Kleve sind zudem die Koloniebrüter **Dohle** (*Corvus monedula*), **Hausesperling** (*Passer domesticus*) und **Mauersegler** (*Apus apus*) als planungsrelevante Arten gelistet. Die Arten sind im Kreis Kleve allgemein weit verbreitet, sodass deren Vorkommen innerhalb des MTBQ4102/4 Elten angenommen wird.

5.2. Landschaftsinformationssystem „Fundortkataster“

Im durch das LANUV geführten Fundortkataster innerhalb der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)⁶ werden gemeldete Artnachweise kartographisch dargestellt. Daneben werden grundlegende Informationen zum Fundort, Datum und Kartierer gegeben.

Bei der Abfrage des Informationssystems am 25.11.2021 wurde für das Untersuchungsgebiet kein Fundpunktnachweis aufgeführt.

5.3. Weitere Datenbanken

Die vom LANUV bereit gestellten Daten des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ sowie des Fundortkatasters erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus diesem Grund wurden darüber hinaus die im Folgenden aufgeführten Datenbanken für die Datenabfrage verwendet.

Säugetieratlas NRW

Für das Messtischblatt 4102/4 Elten werden im Säugetieratlas NRW neben den Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (s. Tabelle im Anhang 1) die beiden folgenden, nach LANUV planungsrelevanten Arten aufgeführt⁷: **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*)

⁵ LANUV NRW (2019): Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4102 (Internetabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41024?stillg=1&flieg=1&kl_gehoel=1&oveg=1&hoehlb=1&brach=1&horstb=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1&roehr=1, am 25.11.2021)

⁶ LANUV NRW (2018): Landschaftsinformationssammlung - Fundortkataster Planungsrelevanter Arten (Internetabfrage: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> am 25.11.2021)

⁷ Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2021): Säugetieratlas NRW - TK 4102/4 (Internetabfrage: <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/tk/41024> am 25.11.2021)

Herpetofauna NRW

Für das Messtischblatt 4102/4 Elten werden in den Verbreitungskarten des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW neben den Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (s. Tabelle im Anhang 1) keine weiteren nach LANUV planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten aufgeführt⁸:

6. Potenzial - Analyse

Im Folgenden erfolgt eine Beurteilung der Flächen und Habitatstrukturen im Plangebiet hinsichtlich ihres Lebensraumpotenzials für die im Kapitel 5 ermittelten, nach LANUV planungsrelevanten Arten. Die Beurteilung basiert zum einen auf den Ergebnissen der Ortsbegehung sowie auf der Grundlage von aktuellen Luftbildern des Untersuchungsgebietes (s. Kapitel 3).

Durch das Fehlen entsprechender essenzieller Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes sowie aufgrund seiner inselförmigen, von Straßen und Gebäuden eingefassten Lage kann das Vorkommen der nachfolgenden planungsrelevanten Arten (s. Tabelle 1) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei einer Mehrzahl der Arten handelt es sich um Tiere, deren Lebensraum mit landwirtschaftlichen Nutz-, Brache- und Gewässerflächen verbunden ist, die im Geltungsbereich des Plangebietes selbst nicht vorhanden sind. Im erweiterten Untersuchungsraum des Artenschutzfachbeitrags liegende Stillgewässer sowie Brachflächen am Spoykanal sind von der Planänderung nicht betroffen, so dass sich eine weitere Analyse des Artenspektrums in diesen Bereichen erübrigt.

Tabelle 1 Planungsrelevante Arten nach LANUV (2019), für die keine essenziellen Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden sind bzw. deren Vorkommen durch die isolierte Lage nicht zu erwarten ist

Artengruppe	Arten
Säugetiere	Europäischer Biber
Vögel	Teichrohrsänger, Flussuferläufer, Feldlerche, Eisvogel, Spießente, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Knäkente Schnatterente, Kurzschnabelgans, Saatgans, Wiesenpieper, Sumpfohreule, Steinkauz, Tafelente, Weißwangengans, Schellente, Silberreiher, Flussregenpfeifer, Weißstorch, Wachtel, Wachtelkönig, Zwergschwan, Singschwan, Mehlschwalbe, Baumfalke, Bekassine, Seeadler, Rauchschwalbe, Uferschnepfe, Feldschwirl, Nachtigall, Blaukehlchen, Zwergsäger, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Pirol, Fischadler, Feldsperling, Rebhuhn, Goldregenpfeifer, Tüpfelsumpfhuhn, Gartenrotschwanz, Beutelmeise, Flusseeeschwalbe, Turteltaube, Brandgans, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Rotschenkel, Schleiereule, Kiebitz
Amphibien	Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte

⁸ Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW (2012): Verbreitungskarten zur Herpetofauna (Internetabfrage: <http://www.herpetofauna-nrw.de/arbeitskreis/projekt-1993-2011/verbreitungskarten/index.php> am 25.11.2021)

Durch die Ausstattung des Plangebietes mit geeigneten Habitatstrukturen für die nachfolgenden Arten ist für diese ein Vorkommen potenziell möglich (s. Tabelle 2).

Tabelle 2 Planungsrelevante Arten nach LANUV (2019) deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund vorhandener Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann

Artengruppe	Arten
Säugetiere	Großes Mausohr, Braunes Langohr, Flughautfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus
Vögel	Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Saatkrähe, Kuckuck, Turmfalke, Schwarzkehlchen, Girlitz, Star, Dohle, Haussperling, Mauersegler

7. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Die geplante Erweiterung der Siedlungsflächen für die gewerbliche Nutzung im Südosten des Plangebietes soll durch den Verzicht auf einem Teil einer Maßnahmenfläche umgesetzt werden. Da in dem betroffenen Abschnitt der Maßnahmenfläche die Pflanzungen bisher nicht umgesetzt wurden und die im geltenden Bebauungsplan Kleve Nr. 1-200-2 dargestellten 14 Alleebäume vor Ort nicht mehr vorhanden sind, betrifft die Flächenerweiterung kurzrasige Freiflächen, einen geschotterten Wegeabschnitt sowie junge Stiel-Eichen an der Haupterschließung des Gewerbegebietes, wobei bei den Bäumen jedoch von einem Erhalt ausgegangen wird.

Baubedingte Wirkfaktoren beschränken sich temporär auf die Bauphase. Dabei sind in der Phase der Baustelleneinrichtung neben Bauarbeiten und einer direkten Inanspruchnahme von Flächen auch temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch die genannten Wirkfaktoren und den Einsatz von Maschinen können Individuen getötet bzw. verletzt werden sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten diverser Tierarten zerstört oder reduziert werden. Die genannten optischen und akustischen Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Individuen im Umfeld führen. Da jedoch die Planflächen durch leistungsfähige Verkehrswege mit bestehender Verkehrsbelastung erschlossen werden, sind keine über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgehenden baubedingten Beeinträchtigungen zu erkennen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind von dauerhafter Natur und umfassen die dauerhafte Umwandlung der Freifläche, bei der es sich gemäß den geltenden Festsetzungen um eine Maßnahmenfläche handelt. Unversiegelte Flächen werden nahezu vollständig überbaut bzw. befinden sich später inselförmig in den Gewerbeflächen. Verbleibende Freiflächen innerhalb der bebauten Bereiche bieten ebenso wie eine vorhandene und ergänzte Eingrünung entlang des Klever Rings lediglich für weiterverbreitete und im Siedlungsraum häufiger anzutreffende Arten Teilhabitate mit Nahrungsflächen und Brutplätzen. Mit geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse oder Brutplätze für gebäudebrütende Vogelarten ist an den neu errichteten Gebäuden nicht oder nur in geringem Umfang zu rechnen.

Nutzungsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die vorgesehene tägliche Nutzung bzw. den Betrieb einer baulichen Anlage und können sich dauerhaft auf die Umgebung auswirken.

Im vorliegenden Fall ergibt sich durch die zukünftige Nutzung der Freiflächen als Gewerbeflächen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Kunden und Lieferverkehr innerhalb des Vorhabenbereiches. Vor diesem Hintergrund ist mit einer erhöhten Störwirkung durch Lärm- und Lichtquellen zu rechnen. Allerdings bestehen durch die unmittelbare Lage zwischen Baumarkt und Klever Ring bereits regelmäßige nutzungsbedingte Störwirkungen, sodass sich in dieser Hinsicht keine weiteren negativen Effekte durch die zukünftige Nutzung ergeben werden.

Durch die Verschiebung der Baugrenzen an die Außenränder des Baugebietes ergeben sich aus artenschutzrechtlicher Sicht keine negativen Prognosen, da auch in den randlichen Grünflächen nur wenig störepfindliche, an den Menschen gewohnte Tierarten zu erwarten sind. Sowohl die in diesem Bereich vorhandenen Bäume, bei denen es sich mehrheitlich um junge Stiel-Eichen handelt, als auch die kurzrasigen Versickerungsflächen weisen derzeit ein geringes Habitatpotenzial auf, dass sich durch die vorliegende Planung nicht erkennbar verändern wird. Tatsächlich vorhandener Gehölzbestand ist von der Planänderung nicht betroffen.

8. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen, auf die nach LANUV planungsrelevanten Arten betrachtet, deren Vorkommen im Plangebiet entsprechend den Angaben in Tabelle 2 nicht ausgeschlossen werden kann. Die Darlegung der Betroffenheit erfolgt verbal argumentativ auf Grundlage der Ortsbegehung vom 11.11.2021 und der zu erwartenden Wirkfaktoren.

8.1. Säugetiere

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans mit der Verfahrensbezeichnung Kleve Nr. 1-200-2 wird im südöstlichen Teil des Gewerbegebietes entlang der Stichstraße die Maßnahmenfläche (Grünfläche) überplant und steht als Lebensraum nicht mehr zur Verfügung.

Für die in Tabelle 2 dargelegten Fledermausarten ist ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes aufgrund der räumlichen Nähe zu den westlich gelegenen Teichen, der östlich gelegenen Brachfläche sowie zum Spoykanal und den daran angrenzenden Gehölzstrukturen potenziell möglich. Es ist davon auszugehen, dass häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Fledermausarten die Freiflächen des Plangebietes zur Jagd nach Insekten nutzen. Dabei ist besonders mit dem Vorkommen der gebäudebesiedelnden **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) zu rechnen. Auch das gelegentliche Vorkommen von jagenden Fledermäusen, welche stark an Wald- und Wasserstrukturen gebunden sind und im weiteren Umfeld des Plangebietes geeignetere Lebensräume finden, ist nicht auszuschließen. Da es sich jedoch bei der überplanten Grünfläche im Südosten des Plangebietes um eine relativ kleine Fläche handelt und diese zudem auch einen relativ geringen Blütenreichtum aufweist, stellt sich der Verlust als nicht essenziell dar. Auch die möglicherweise als Nahrungshabitat genutzte, ruderalisierte Fläche im Norden des Plangebietes wird aufgrund der geringen Größe nicht als essenzieller Lebensraum bewertet.

Die Fläche stellt sich heute – ebenso wie die ruderalisierte Freifläche im Norden des Geltungsbereiches – als gehölzfrei dar; potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sind in diesen Bereichen daher nicht vorhanden. Gebäudebestand ist von der Planänderung nicht betroffen, eine Gefährdung potenzieller Quartiere von gebäudebesiedelnden Arten wie

der Zwergfledermaus ist daher ausgeschlossen. Die entlang des Klever Rings vorhandenen Baumreihen sind nicht von den geplanten Nutzungsänderungen betroffen, sodass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die entlang der Stichstraße vorhandene Baumreihe aus jungen Eichen bietet auf Grund des geringen Stammdurchmessers ebenfalls keine möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Darüber hinaus ist nach derzeitiger Kenntnis von einem Erhalt der Bäume auszugehen.

Zu erwartende Störwirkungen während der Bauarbeiten durch akustische und visuelle Reize entsprechen durch die direkte Lage im Bereich des Baumarktes und am stark befahrenen Klever Ring den bereits bestehenden Störeinflüssen. Daher sind keine nachteiligen baubedingten Auswirkungen auf eventuell vorhandene Quartiersstrukturen im weiteren Umfeld zu erkennen. Gleiches gilt für die zu erwartenden nutzungsbedingten Wirkfaktoren wie Beleuchtung und Bewegungsunruhe, die sich durch das geplante Gewerbegebiet zwar leicht erhöhen, aber mit den bereits bestehenden Störwirkungen vergleichbar sind.

Vor diesem Hintergrund kann ein Eintreten der Zugriffsverbote für die genannten Fledermausarten entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Böschung zum Klever Ring wurden bei der Begehung des Vorhabenbereiches am 11.11.2021 Spuren von Bauten des nicht planungsrelevanten **Wildkaninchens** (*Oryctolagus cuniculus*) vorgefunden. In der „Roten Liste NRW (2011)“ wird das Wildkaninchen auf der Vorwarnliste geführt. Die Bauten liegen weitgehend im Bereich der Maßnahmenflächen. Bei einem zu hohen Störpotenzial ist zu erwarten, dass sich die Tiere eigenständig alternative Fortpflanzungs- und Ruhestätten suchen werden. Erhebliche negative Folgen sind für die Tierart nicht erkennbar.

8.2. Vögel

Ein Vorkommen der in Tabelle 2 aufgeführten Vogelarten ist im Geltungsbereich der Planänderung potenziell möglich. Aufgrund fehlender Gehölz- und Gebäudestrukturen in den unmittelbar von Nutzungsänderungen betroffenen Freiflächen besitzen diese Bereiche für die meisten der genannten Vogelarten keine Bedeutung als Bruthabitat. Die stark ruderalisierte Freifläche im Norden des Plangebietes könnte jedoch mit dem teils dichten Bewuchs aus Brombeere, dem stellenweise auftretenden Jungaufwuchs von Birken und Weiden und dem kniehohen, krautigen Aufwuchs möglicherweise dem **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) und dem **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*) geeignete Niststandorte bieten. Die beiden Arten bauen ihre Nester allerdings jährlich neu, sodass in Verbindung mit einer entsprechend den Angaben in Kapitel 9 einzuhaltenden Bauzeitenregelung zum Abräumen der Fläche ein Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Weitere Brachflächen mit ähnlichen oder günstigeren Standortgegebenheiten sind östlich des Plangebietes weiterhin vorhanden.

Es ist damit zu rechnen, dass die in Tabelle 2 genannten Arten sowie die allgemein häufig vorkommenden Vogelarten auf den Freiflächen – zumindest gelegentlich – als Nahrungsgast auftreten. Die am 11.11.2021 vorgefundenen Spuren der Kaninchenbauten lassen die südöstliche Freifläche für einen Teil der genannten Greifvögel durchaus als geeignetes Jagdhabitat erscheinen. Allerdings sind im Umfeld ebenfalls entsprechende Habitate vorhanden, sodass die Nahrungshabitate keinen essenziellen Bestandteil des Lebensraumes der Arten darstellen.

Das Vorkommen jener europäisch geschützten Vogelarten, die allgemein häufig und im Regelfall in ihrem Bestand nicht gefährdet sind, ist innerhalb des Vorhabenbereichs anzunehmen. Durch die in Kapitel 9 formulierten Maßnahmen zur Bauzeitenregelung können erhebliche Beeinträchtigungen auch für diese Arten mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund ist in Verbindung mit den in Kapitel 9 formulierten Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Vögel auszuschließen.

8.3. Amphibien/Reptilien

Im Vorhabenbereich liegen keine geeigneten aquatischen bzw. terrestrischen Lebensräume für die für das MTBQ 4102/4 aufgeführten Amphibienarten vor. Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Reptilien sind ebenfalls nicht gegeben.

Nicht zu erwarten aber auch nicht gänzlich auszuschließen ist hingegen ein Vorkommen der nicht planungsrelevanten und stark anpassungsfähigen **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*) im Bereich der nördlichen Freifläche. Blindschleichen bevorzugen eher lichte Wälder und Wald-ränder mit erhöhter Bodenfeuchtigkeit und einem vielfältigen, strukturreichen Mosaik an Sonnen- und Versteckplätzen. Es werden jedoch auch Brachflächen, Trockenrasen, Streuobstwiesen, Gärten, Parks oder Straßenböschungen bewohnt. In Deutschland zählt die Blindschleiche zu den häufigsten Reptilienarten. Sie ist allgemein weit verbreitet und kommt fast überall vor. Eine existenzielle Bedrohung ist auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund ist in Verbindung mit den in Kapitel 9 formulierten Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

9. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Unmittelbar vor Beginn von Bauarbeiten/Baufeldräumungen ist eine Kontrolle des Bau-feldes vorzunehmen. Vorkommende besonders geschützte Tiere sind bei der UNB zu melden und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.
- Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind die Freistellungsarbeiten und Vegetationsrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Sind die Arbeiten erst während der allgemeinen Schutzzeit möglich, sind potenzielle Brutplätze im Vorfeld durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu kontrollieren.

Unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG Abs.1 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme i.S. des § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

10. Zusammenfassung

Im Gewerbegebiet am Klever Ring in der Stadt Kleve sind Flächen eines Sondergebietes für den „großflächigen Einzelhandel“ im Südosten des Gebietes noch unbebaut. Da eine Realisierung der baulichen Ziele in der gewünschten Form mit großflächigem Einzelhandel sich als schwierig zeigen, sollen im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Kleve Nr. 1-200 Anpassungen der Flächenfestsetzungen bauleitplanerisch vorbereitet werden. Der südöstliche Bereich soll als Gewerbegebiet (GE) entwickelt und um Teilflächen einer öffentlichen Grünfläche erweitert werden. Spezifizierungen der Einzelhandelsnutzung im Bereich bestehender Sondergebietsflächen haben keine Auswirkungen auf den Artenschutz.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Bei einer Begehung des Vorhabenbereichs am 11.11.2021 wurde der Vorhabenbereich entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Kleve Nr. 1-200-2 auf Vorkommen von Tieren und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht. Zur Einschätzung des Vorkommens geschützter Arten erfolgte eine Datenabfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ für den vorliegenden Messtischblattquadranten 4102/4 Elten sowie des Fundortkataloges des LANUV. Die Daten wurden um Angaben des Säugetieratlas NRW sowie der Verbreitungskarten des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergänzt.

Auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen wurde das Vorkommen der ermittelten Arten innerhalb des Plangebietes eingegrenzt. Zur Abschätzung der Betroffenheit geschützter Arten wurden die projektbezogenen Wirkfaktoren des Vorhabens formuliert und auf Grundlage der Ortsbegehung eine Potenzialanalyse zur Betroffenheit aufgestellt. Die in Kapitel 9 formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung der Beeinträchtigungen wurden bei der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unmittelbar berücksichtigt.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu den westlich gelegenen Teichen und der östlich gelegenen Brachfläche sowie zum Spoykanal und den daran angrenzenden Gehölzstrukturen ist davon auszugehen, dass häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Fledermausarten die Freiflächen des Plangebietes zur Jagd nach Insekten nutzen. Dabei ist besonders mit dem Vorkommen der gebäudebesiedelnden **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) zu rechnen. Auch das gelegentliche Vorkommen von jagenden Fledermäusen, welche stark an Wald- und Wasserstrukturen gebunden sind und im weiteren Umfeld des Plangebietes geeignetere Lebensräume finden, ist nicht auszuschließen. Durch die Ausstattung und Größe der überplanten Grünflächen stellt sich der Verlust als nicht essenziell dar. Alle betroffenen Flächen sind gehölzfrei; potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sind in diesen Bereichen daher nicht vorhanden. Gebäudebestand ist von der Planänderung nicht betroffen, eine Gefährdung potenzieller Quartiere von gebäudebesiedelnden Arten wie der Zwergfledermaus ist daher ausgeschlossen

In gleicher Weise sind die beiden Freiflächen auch für die potenziell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten zu bewerten, sodass für den Großteil der Arten schon im Vorfeld das Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Lediglich die nördliche der beiden Teilflächen bietet durch den ruderalen Aufwuchs mögliche

Bruthabitate für den **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) und das **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*). Allerdings können unter Einhaltung der festgelegten Bauzeitenregelung zum Abräumen der Fläche Zugriffsverbote vermieden werden. Dies gilt auch für die allgemein häufig vorkommenden Vogelarten, die auf den Freiflächen – zumindest gelegentlich – als Nahrungsgast auftreten.

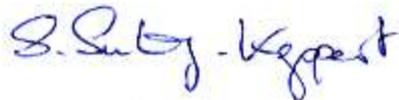
Amphibien sind im Plangebiet aufgrund unzureichender terrestrischer und aquatischer Lebensräume nicht zu erwarten. Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Reptilien innerhalb des MTBQ liegen nicht vor.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die europäischen Vogelarten und die planungsrelevanten Tierarten sind die Vegetationsrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Davon abweichende Termine sind mit der UNB Kleve abzustimmen und über eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) abzusichern. Unmittelbar vor Beginn der Arbeiten ist eine Kontrolle des Baufeldes auf vorkommende Tiere vorzunehmen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergab unter Berücksichtigung der im Kapitel 9 geschilderten Vermeidungs- und Vermeidungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Quellen erstellt.

Weeze, den 08.02.2023



Sabine Seeling-Kappert

Anhang

Anhang 1: Liste der planungsrelevanten Arten im MTBQ 4102/4 Elten für die Lebensräume: Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Stillgewässer, Höhlenbäume, Brachen, Horstbäume, Röhrichte.

Legende Status:

- N Nachweis ab 2000 vorhanden
- BV Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
- R/W Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

Legende Erhaltungszustand:

G	Günstig	-	verschlechternde Tendenz
U	Ungünstig/unzureichend	+	verbessernde Tendenz
S	Ungünstig/schlecht	?	unbekannt

Nr.	Artnamen		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
	wissenschaftlich	deutsch		
Säugetiere				
1.	Castor fiber	Europäischer Biber	N	G+
2.	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	N	G
3.	Myotis myotis	Großes Mausohr	N	U
4.	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	N	G
5.	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G
6.	Plecotus auritus	Braunes Langohr	N	G
Vögel				
7.	Accipiter gentilis	Habicht	BV	U
8.	Accipiter nisus	Sperber	BV	G
9.	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	BV	G
10.	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	R/W	G
11.	Alauda arvensis	Feldlerche	BV	U-
12.	Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G
13.	Anas acuta	Spießente	R/W	U
14.	Anas clypeata	Löffelente	BV	U
15.	Anas clypeata	Löffelente	R/W	U
16.	Anas crecca	Krickente	R/W	G
17.	Anas penelope	Pfeifente	R/W	G
18.	Anas querquedula	Knäkente	BV	S
19.	Anas querquedula	Knäkente	R/W	U
20.	Anas strepera	Schnatterente	BV	G
21.	Anas strepera	Schnatterente	R/W	G
22.	Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	R/W	G
23.	Anser fabalis	Saatgans	R/W	G
24.	Anthus pratensis	Wiesenieper	BV	S
25.	Asio flammeus	Sumpfohreule	R/W	S
26.	Asio otus	Waldohreule	BV	U
27.	Athene noctua	Steinkauz	BV	U
28.	Aythya ferina	Tafelente	R/W	G
29.	Branta leucopsis	Weißwangengans	R/W	G
30.	Bucephala clangula	Schellente	R/W	G

AFB zum B-Plan Kleve Nr. 1-200-2 „Bereich Klever Ring (großflächiger Einzelhandel)“
(Stand 08.02.2023)

Nr.	Artnamen		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
	wissenschaftlich	deutsch		
31.	Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G
32.	Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	U
33.	Casmerodius albus	Silberreiher	R/W	G
34.	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	BV	S
35.	Ciconia ciconia	Weißstorch	BV	G
36.	Corvus frugilegus	Saatkrähe	BV	G
37.	Coturnix coturnix	Wachtel	BV	U
38.	Crex crex	Wachtelkönig	BV	S
39.	Cuculus canorus	Kuckuck	BV	U-
40.	Cygnus bewickii	Zwergschwan	R/W	S
41.	Cygnus cygnus	Singschwan	R/W	S
42.	Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U
43.	Falco subbuteo	Baumfalke	BV	U
44.	Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G
45.	Haliaeetus albicilla	Seeadler	R/W	S
46.	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U
47.	Limosa limosa	Uferschnepfe	BV	S
48.	Limosa limosa	Uferschnepfe	R/W	S
49.	Locustella naevia	Feldschwirl	BV	U
50.	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	BV	U
51.	Luscinia svecica	Blaukehlchen	BV	U
52.	Mergellus albellus	Zwergsäger	R/W	G
53.	Mergus merganser	Gänsesäger	R/W	G
54.	Numenius arquata	Großer Brachvogel	BV	U
55.	Numenius arquata	Großer Brachvogel	R/W	U
56.	Oriolus oriolus	Pirol	BV	S
57.	Pandion haliaetus	Fischadler	R/W	G
58.	Passer montanus	Feldsperling	BV	U
59.	Perdix perdix	Rebhuhn	BV	S
60.	Philomachus pugnax	Kampfläufer	R/W	U
61.	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV	U
62.	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	R/W	S
63.	Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	BV	S
64.	Rallus aquaticus	Wasserralle	BV	U
65.	Remiz pendulinus	Beutelmeise	BV	S
66.	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	BV	G
67.	Serinus serinus	Girlitz	BV	S
68.	Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	BV	S
69.	Streptopelia turtur	Turteltaube	BV	S
70.	Sturnus vulgaris	Star	BV	U
71.	Tadorna tadorna	Brandgans	BV	G
72.	Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	R/W	U
73.	Tringa glareola	Bruchwasserläufer	R/W	S
74.	Tringa nebularia	Grünschenkel	R/W	U
75.	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R/W	G
76.	Tringa totanus	Rotschenkel	BV	S

AFB zum B-Plan Kleve Nr. 1-200-2 „Bereich Klever Ring (großflächiger Einzelhandel)“
(Stand 08.02.2023)

Nr.	Artnamen		Status	Erhaltungszustand NRW (ATL)
	wissenschaftlich	deutsch		
77.	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	R/W	S
78.	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV	G
79.	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV	S
80.	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	R/W	S
Amphibien				
81.	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	N	U
82.	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	N	?
83.	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	N	G

Quellenverzeichnis

Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW (2012): Verbreitungskarten zur Herpetofauna (Internetabfrage: <http://www.herpetofauna-nrw.de/arbeitskreis/projekt-1993-2011/verbreitungskarten/index.php> am 25.11.2021)

Geobasis NRW (2021): Tim Online (Internetabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> am 25.11.2021)

Grüneberg, C., S. R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M. M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer-Linden, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016, in: Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 1-66, Hrsg.: NWO und LANUV.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2021): Säugetieratlas NRW - TK 4102/4 (Internetabfrage: <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/tk/41024> am 25.11.2021)

LANUV (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere, LANUV-Fachberichte 36.

LANUV NRW (2018): Landschaftsinformationssammlung - Fundortkataster Planungsrelevanter Arten (Internetabfrage: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> am 25.11.2021)

LANUV NRW (2019): Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4102 (Internetabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41024?stillg=1&flieg=1&kl_gehoel=1&oveg=1&hoehlb=1&brach=1&horstb=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1&roehr=1, am 25.11.2021)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz).

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.